

ADAC-Boot-Check eine Mogelpackung?

Seit Kurzem wird in (ganzseitigen) Werbeanzeigen, auf Flyern, in Pressemitteilungen und anderweit ein „ADAC Boot-Check schon ab € 99,-,“ angeboten, der Sicherheit beim Gebrauch-Boot-Kauf biete und zwar gleichermaßen für Käufer, Verkäufer, Makler und Händler von Gebrauchtbooten. In diesem Zusammenhang wird u.a. darauf hingewiesen, dass „ADAC Fachprüfer und Sachverständige“ den Zustand und die Funktionen für jedes Gebrauchtboot von 3 bis 20 m feststellen und das Ergebnis fälschungssicher im „ADAC-Boot-Check-Bericht mit Prüfplakette“ dokumentieren würden. Diese Prüfplakette sei ein sicheres Zeichen für ein seriöses Angebot, erspare Ärger beim Gebrauch-Boot-Kauf und stelle zudem

eine kostengünstige Alternative zu Gutachten von vereidigten Sachverständigen

dar. Vorhandene Mängel würden festgehalten und damit Teil des Vertrags. Der Prüfbericht garantiere zudem, dass das Boot fachmännisch untersucht worden sei und somit eine solide Grundlage für einen Kaufvertrag biete.

Dieser „ADAC-Boot-Check“ wurde auf der Pressekonferenz am 24.01.2012 auf der *BOOT Düsseldorf* vorgestellt und diesem Zusammenhang die Behauptung aufgestellt, dass

der ADAC ohnehin die einzige Institution sei, die so etwas wie einen Boot-Check neutral, frei und unabhängig richtig machen könne.

Der Ablauf wurde derart dargestellt, dass die Durchführung der Begutachtung der Boote über ein Händlernetz von Bootshändlern mit einer vom ADAC standardisierten Checkliste erfolge, die für Boote von unter 4 m bis zu Hochseeyacht von 20 m gelte. Die Prüfer seien aus den Reihen der europaweit dem ADAC etwa 130 angeschlossenen Händler als benannte Prüfstellen tätig. Diese ca. 130 „Prüfstationen“ seien im Internet unter www.adac.de/boot-check abrufbar. Laut den Ausführungen fahre der Kunde (Bootseigner) zu einem Bootshändler des ADAC-Händlernetzes. Dieser Händler oder einer seiner Mitarbeiter führe den Boots-Check durch. Dazu gebe es stichwortartig DIN A 4 Seiten als Vordruck zum Ankreuzen. Auf diesem standardisierten Gutachtenformular werde zum Beispiel Rumpf, Deck, Mast/Rigg, Motor, Kielbolzen etc. angekreuzt nachdem eine kurze standardisierte Sichtprüfung vorgenommen worden sei. Dafür erhalte der Kunde dann ein nummeriertes Prüfsiegel und Zertifikat vom ADAC. Dieses Prüfsiegel könne er auf dem Heckspiegel des Bootes anbringen.

Die für ein Gutachten erforderlichen Probefahrten, Überprüfung der Fahreigenschaften, Funktionsüberprüfungen, Messungen, Materialprüfungen etc. werden nicht durchgeführt. Damit wird all das unterlassen, was vereidigte Sachverständige für eine sach- und fachgerechte Begutachtung vornehmen, nebst umfangreichen schriftlichen Ausführungen, die zusätzlich noch durch Fotos den Zustand des zu begutachtenden Bootes dokumentieren. Die allgemein gültigen Mindestanforderungen für ein Gutachten werden mit einer derart angebotenen kursorischen Sichtprüfung mittels eines „Ankreuzgutachtens“ nicht erfüllt. Das Ganze stellt sich als eine Mogelpackung ersten Grades dar.

Eine solche Werbung verstößt in grober Weise gegen die lauterkeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 6 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 3 UWG, weswegen die Wettbewerbszentrale die ADAC Touring GmbH gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 UWG auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen hat. Die Werbung täuscht die angesprochenen Verkehrskreise über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, hier vor allem über die Zwecktauglichkeit und Verwendungsmöglichkeit des beworbenen Boot-Checks, der noch nicht einmal ansatzweise an ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen heranreicht und schon gar keine (kostengünstige) Alternative zu einem solchen Gutachten ist. Durch die massive, hochglanzgetrimmte und als fälschungssicher im ADAC Boot-Check-Bericht mit Prüfplakette beworbene Dienstleistung wird dem Leser und Höher weit mehr versprochen, als ein standardisierter Ankreuzbogen zu leisten vermag. Dies umso mehr, als sowohl Bootshändler als auch deren Mitarbeiter sich in den wenigsten Fällen als Sachverständige gerieren dürfen, weil ihnen die von der Rechtsprechung geforderte überragende Sach- und Fachkunde in den Kategorien Kleinboote, Schlauchboote, Jetski sowie Boote und kleine Yachten und Yachten in der Größe 9 x 20 m fehlt. Solche Personen werden vom ADAC autorisiert, Sachverständigenleistungen zu erbringen, zumindest aber wird der Eindruck erweckt, zu derartigen Leistungen in der Lage zu sein.

Die Werbung stellt sich darüber hinaus auch als eine unzulässige vergleichende Werbung dar, denn der ADAC Boot-Check wird als eine Alternative zu den Gutachten der vereidigten Sachverständigen dargestellt. Der angestellte Vergleich ist unlauter, weil er sich nicht auf Dienstleistungen für den gleichen Bedarf und auch nicht für dieselbe Zweckbestimmung bezieht. Zudem besteht aufgrund der konkreten Werbung die Gefahr, dass es zu Verwechslungen zwischen den Dienstleistungen kommt: Standardisierter Boot-Check auf der einen und Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf der anderen Seite.

Der Irrtum, der durch die streitgegenständliche Verwendung der Bezeichnungen hervorgerufen wird, widerspricht der fachlichen Sorgfalt eines renommierten Unternehmens und ist geeignet, die Entscheidung des Verbrauchers bei der Auswahl eines solchen zu beeinträchtigen (vgl. § 3 Abs. 2 UWG). Außerdem werden spürbar die Interessen der Mitbewerber beeinträchtigt (vgl. § 3 Abs. 1 UWG).

Auf Abmahnung der Wettbewerbszentrale hin hat der ADAC eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben und wird zukünftig den ADAC Boot-Check weder wort- noch inhaltsgleich als „eine kostengünstige Alternative zu Gutachten von vereidigten Sachverständigen“ bewerben und auch nicht mehr die Behauptung aufstellen, „der ADAC sei ohnehin die einzige Institution, die so etwas wie einen Boot-Check neutral, frei und unabhängig machen könne.“ Eine solche massive Werbung durch ein Unternehmen wie den ADAC kann gravierende und nachteilige Folgen für die Sparte eines Berufsstandes – nämlich Boot-Sachverständige – nach sich ziehen, erläutert Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofölling von der Wettbewerbszentrale. „Wir begrüßen es, dass der ADAC den Fehler eingesehen und sich bereits außergerichtlich unterworfen hat und nicht einen langjährigen Rechtsstreit durch die Instanzen gesucht hat.“ Die Wettbewerbszentrale setzt sich seit 100 Jahren für den fairen Wettbewerb ein und schafft gleiche Marktbedingungen für die großen und die kleinen Player in den unterschiedlichen Branchen, so Ottofölling weiter.